

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 179/09 B

L 1 R 473/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 10 RJ 2/02 (SG Osnabrück)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Februar 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.2.2009 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 26.5.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger trägt vor: Das LSG habe - erstmals - in den Entscheidungsgründen darauf hingewiesen, dass ihm die Verwendung von Windelhosen zumutbar sei. Er habe jedoch insbesondere in der Berufungsinstanz vorgetragen, dass er Windelhosen nicht tragen könne. Das LSG hätte die Frage, ob es ihm überhaupt möglich sei, derartige Hilfsmittel zu nutzen, weiter aufklären müssen. Einen entsprechenden Beweisantrag habe es übergangen.
- 6 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem



Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003, BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger mit seinem Vorbringen einen prozessordnungsge-
recht gestellten Beweisantrag (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG,
§ 403 der Zivilprozessordnung) bezeichnet hat. Jedenfalls hat der Kläger es unterlassen darzu-
legen, dass er einen entsprechenden Beweisantrag bis zuletzt in der mündlichen Verhandlung
vom 25.2.2009 aufrechterhalten habe. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG kann ein an-
waltlich vertretener Beteiligter nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags
nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der
mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder
das Gericht diesen Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*vgl Senatsbeschluss vom*
25.9.2007, B 13 R 377/07 B, Juris RdNr 6; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Der
Sinn dieser Anforderungen ist es, dass - ohne gesonderte Ermittlungen - auch für das Rechts-
mittelgericht klar ist, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstands und der
Auffassung eines Beteiligten beim Schluss der mündlichen Verhandlung vom Gericht noch zu
behandeln (gewesen) sind. An entsprechender Darlegung des Klägers fehlt es.
- 8 Soweit er ferner rügt, das LSG hätte ihn im Vorfeld darauf hinweisen müssen, dass aus seiner
Sicht die Inanspruchnahme von Windelhosen in Betracht komme, verkennt er, dass es keinen
allgemeinen Verfahrensgrundsatz gibt, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor
einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene, bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen
oder die für die richterliche Überzeugung möglicherweise leitenden Gründe vorab mit den Betei-
ligten zu erörtern (*stRspr, Senatsbeschluss vom 5.8.2004, B 13 RJ 206/03 B, Juris RdNr 6;*
BSG vom 5.3.2007, B 4 RS 58/06 B, Juris RdNr 9; BSG vom 21.9.2006, B 12 KR 24/06 B, Juris
RdNr 9; BSG vom 17.2.1999, B 2 U 141/98 B, Juris RdNr 10; BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2
S 3; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3).
- 9 Aus dem Vortrag des Klägers lässt sich auch keine Gehörsverletzung (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1
Grundgesetz) durch eine Überraschungsentscheidung ableiten. Um aufzuzeigen, dass er von
der Entscheidung des LSG überrascht worden sein könnte, hätte er darlegen müssen, dass die
Entscheidung des Berufungsgerichts nach bisherigem Sach- und Streitstand von keiner Seite
als möglich vorausgesehen werden konnte (*vgl Senatsbeschluss vom 20.8.2008, B 13 R*
217/08 B, Juris RdNr 8; BSG vom 5.3.2007, B 4 RS 58/06 B, Juris RdNr 8; BSG vom
21.9.2006, B 12 KR 24/06 B, Juris RdNr 9). Dies hat der Kläger aber nicht getan. Vielmehr geht
aus seiner Beschwerdebegründung hervor, dass die Zumutbarkeit des Tragens von
Windelhosen Gegenstand des Berufungsverfahrens war. Denn der Kläger erwähnt eigenen
zweitinstanzlichen Vortrag sowie Ausführungen des vom LSG gemäß § 109 SGG gehörten
urologischen Sachverständigen Dr. G. , wonach ihm die Nutzung derartiger Hilfsmittel



nicht zumutbar sei. Wenn das Berufungsgericht dies anders entschieden hat, folgt daraus keine Gehörsverletzung.

- 10 Soweit der Kläger vorträgt, das LSG setze sich mit seinen Ausführungen in Widerspruch zu Äußerungen des Sachverständigen Dr. G. , und er sich damit gegen die Beweiswürdigung durch das LSG wendet, ist er mit diesem Vorbringen von Gesetzes wegen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG deshalb ausgeschlossen, weil sich ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) stützen kann. Entsprechendes gilt, sofern der Kläger die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufsentscheidung geltend machen will (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)